

**Betrifft:**

**Antrag auf Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke im 22. Wiener Gemeindebezirk – Mag. pharm. Mario Schwentenwein**

**Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 28. August 2024**

**GZ: MA 40 - GR – 453.996/2024**

**K u n d m a c h u n g**

über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine  
neu zu errichtende öffentliche Apotheke  
im 22. Wiener Gemeindebezirk

Herr Mag. pharm. Mario Schwentenwein, Apotheker, wohnhaft in Steinbreitgasse 154, 7022 Schattendorf, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wien 22., an der geplanten Verlängerung der Berresgasse im Stadtentwicklungsgebiet „Am Heidjöchl“ 1220 Wien auf den Grundstücken mit den Nummern 560/1, 560/2, 560/3, 560/4 der KG 01652 (Breitenlee) angesucht, wobei der beantragte Standort lautet wie folgt:

„Beginnend mit der Kreuzung Stemolakgasse/Benndorfgasse, die Stemolakgasse Richtung Norden bis zur Pfalzgasse. Diese entlang Richtung Südosten bis zur Mayrdergasse. Die Mayrdergasse Richtung Südwesten bis zur U-Bahn-Station Aspern Nord. Von dort aus über „Am Heidjöchl“ wieder retour bis zur Stemolakgasse. Sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen (ab dem Tag der Kundmachung) Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde („Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8“) einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Wien, 12. August 2024

Für die Abteilungsleiterin  
Heisler